

BEKANNTMACHUNG

Auf Grundlage des § 100 Absatz 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz und § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt die Stadtverwaltung Worms als zuständige untere Wasserbehörde folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Die **Entnahme von Wasser aus Fließgewässern** (Bäche, Flüsse) im Stadtgebiet Worms **wird ab sofort bis auf weiteres, längstens bis einschließlich 31. Dezember 2019, untersagt**. Davon ausgenommen sind das Tränken von Vieh sowie das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümer der Gewässer und der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke sowie die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger).
3. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweise:

Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte). Sofern die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Bei Zuwiderhandlung können Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 Euro nach § 118 Abs. 1 Nr. 5 und 7 LWG verhängt werden.

Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Begründung:

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in diesem Jahr sind bei den oberirdischen Gewässern im Stadtgebiet aktuell nur geringe Abflussmengen und Wasserstände festzustellen. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar und es besteht dadurch die Gefahr, dass der Naturhaushalt nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt diese Gefahr erheblich. Eine sinkende Wassermenge führt aufgrund der geringeren Verdünnung zu einer Aufkonzentrierung der mitgeführten und gelösten Schadstoffe in Fließgewässern, was einen zusätzlichen Stressfaktor für die Organismen darstellt. Schließlich ist bei Fließgewässern die Durchgängigkeit bei sehr geringen Wasserständen eingeschränkt. Mit niedrigeren Wasserständen steigt oft auch die Temperatur im Gewässer bei gleichzeitig abnehmenden Sauerstoffgehalten.

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist nach § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer erforderlich sind, um die Ziele der Gewäs-

serbewirtschaftung erfüllen zu können. Dies ist auch dann zu beachten und einzuhalten, wenn die Wasserentnahme keinem Genehmigungserfordernis unterliegt und somit keiner Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde bedarf. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht gewährleistet. Nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz des Naturhaushalts, hat die zuständige Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG eine Regelung zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Gewässer zu erlassen. Um einer weiteren Verminderung der Wasserführung vorzubeugen, kann der erlaubnisfreie Gewässergebrauch - Gemeingebrauch sowie Eigentümer- und Anliegergebrauch - eingeschränkt oder verboten werden.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zusätzliche Störungen des Gewässers durch eine Verringerung der Wasserführung und eine Verschlechterung der kritischen Gewässerzustände zu vermeiden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, da es im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre, wenn aufgrund eines Widerspruchs gegen die Verfügung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens Wasserentnahmen fortgesetzt würden. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Abwendung von Gefahren irreparabler Schäden an den Gewässern durch weitere Entnahmen.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind insbes. §§ 23, 25 Abs. 2, 98 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz / LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127) und §§ 25, 26, 33, 100 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz / WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2771), jeweils in der aktuellen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: 1. Schriftlich oder zur Niederschrift: Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms. 2. Auf elektronischem Weg: Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 05.08.2019
Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister